



Fachbereiche WD 7 und WD 3

Abgeordneteneigenschaft im Zivilprozess

Abgeordneteneigenschaft im Zivilprozess

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 019/26; WD 3 - 3000 - 034/26
Abschluss der Arbeit: 23.04.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen
WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gerichtskorrespondenz (WD 7)	4
2.1.	Kläger	4
2.2.	Beklagter	5
3.	Handlungen durch den Gerichtsvollzieher (WD 7)	5
3.1.	Zustellungen durch Gerichtsvollzieher	5
3.2.	Pfändung gemäß § 808 ZPO	6
4.	Abgeordnete als Parteien im Zivilprozess: Verfassungsrechtliche Vorgaben (WD 3)	7
4.1.	Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG)	7
4.2.	Hausrecht und Polizeigewalt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG)	7
4.2.1.	Hausrecht	8
4.2.2.	Polizeigewalt	9
4.3.	Durchsuchung und Beschlagnahme (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG)	9
4.4.	Immunität (Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG)	11
4.4.1.	Art. 46 Abs. 2 GG	11
4.4.2.	Art. 46 Abs. 3 GG	12
4.5.	Beschlagnahmeverbot (Art. 47 Satz 2 GG)	15
4.6.	Behinderungsverbot (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG)	16
4.7.	Ergebnis	17

1. Einleitung

Gefragt wurde, ob Abgeordnete im Rahmen eines Zivilprozesses als ladungsfähige Anschrift die Anschrift des Deutschen Bundestages angeben und ob Gerichtsvollzieher Abgeordneten in den Gebäuden des Deutschen Bundestag Schreiben persönlich übergeben sowie Taschenpfändungen vornehmen dürfen.

Die Zivilprozessordnung (ZPO)¹ sieht klare Regelungen hinsichtlich der Angaben der Parteien im Zivilprozess sowie der Pfändung auch an Arbeitsorten vor. Im Folgenden sollen die Besonderheiten bei der Vermischung von verschiedenen Verfahrensstadien (Klageerhebung sowie Zwangsvollstreckung) dargestellt werden. Zudem wird auch auf die Zustellung von Schriftstücken durch Gerichtsvollzieher eingegangen (unter 2. und 3.).

Anschließend wird geprüft, ob sich aus der Verfassung besondere Vorgaben für die Zustellung und die Taschenpfändung in den Gebäuden des Bundestages ergeben, wenn die betroffene Partei Mitglied des Deutschen Bundestages ist (unter 4.).

2. Gerichtskorrespondenz (WD 7)

2.1. Kläger

Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muss die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien enthalten. Auf die Klageschrift sind gemäß § 253 Abs. 4 ZPO die allgemeinen Vorschriften über die vorbereiteten Schriftsätze anzuwenden. Nach § 130 Nr. 1 HS. 1 ZPO sollen diese die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung enthalten.

Hierdurch soll die Identifizierung des Klägers ermöglicht werden. Gleichzeitig dokumentiert dieser hiermit seine Bereitschaft, sich möglichen nachteiligen Folgen des Prozesses, insbesondere einer Kostentragungspflicht, zu stellen und damit den Prozess nicht aus dem Verborgenen heraus zu führen. Gleichzeitig wird dem Gericht nur ermöglicht, das persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen.² Voraussetzung ist indes, dass eine **ladungsfähige** Anschrift angegeben wird, es sei denn, dem steht ein schutzwertes Interesse entgegen.³ Eine ladungsfähige Anschrift stellt grundsätzlich der Wohnort des Klägers dar. Jedoch kann hier auch die **Adresse der Arbeitsstelle** angegeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kläger seine Funktion so konkret und genau bezeichnet, dass von einer ernsthaften Möglichkeit ausgegangen werden kann, die Zustellung der Gerichtskorrespondenz durch Übergabe werde gelingen.⁴ Grund hierfür ist, dass auch bei der

1 [Zivilprozessordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist.

2 BGH, Urteil vom 06.04.2022 - VIII ZR 262/20, NJW-RR 2022, 714.

3 Anders, in: Anders/Gehle, Zivilprozessordnung, 84. Auflage 2026, § 130 Rn. 12.

4 BGH, Urteil vom 31.10.2000 - VI ZR 198/99 (München), NJW 2001, 887.

Angabe der Arbeitsstelle davon ausgegangen wird, dass der Kläger auffindbar ist und demnach ausreichend die Bereitschaft darlegt, sich den Folgen des Prozesses zu stellen.

Die Pflicht zur Angabe des Aufenthaltsortes gilt selbst für die Klagepartei und auch dann, wenn sie durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist. Grund ist auch hier, dass sie für die Folgen ihres etwaigen Unterliegens kostenmäßig einstehen muss.⁵

2.2. Beklagter

Bei der Angabe einer ladungsfähigen Adresse des Beklagten gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der Adresse des Klägers. Der Anschrift des Beklagten bedarf es regelmäßig, um durch Zustellung ein Prozessrechtsverhältnis begründen zu können. Wird die Klage nicht zugestellt, gilt sie als nicht erhoben (§ 253 Abs. 1 ZPO). Die Anschrift des nicht anwaltlich vertretenen Klägers ist im Parteiprozess daneben unabdingbar, weil er sonst nicht zur mündlichen Verhandlung geladen werden kann.

Kann der Gegner ausnahmsweise nicht namentlich bezeichnet werden, so können tatsächliche Angaben über Aufenthalt, Tätigkeit und Stellung genügen, die die Identifizierung ermöglichen.⁶

3. Handlungen durch den Gerichtsvollzieher (WD 7)

3.1. Zustellungen durch Gerichtsvollzieher

Die Zustellung von Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher ist in § 192 ZPO geregelt. Danach ist im Parteiprozess grundsätzlich der Gerichtsvollzieher das Zustellungsorgan.⁷ Der Gerichtsvollzieher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er persönlich zustellt (§ 193 ZPO) oder die Post beauftragt (§ 194 ZPO). Bei der Ermessensausübung leitet ihn § 15 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherordnung (GVGA)⁸. Er darf grundsätzlich neben den Umständen des konkreten Einzelfalls auch seine allgemeinen Erfahrungswerte berücksichtigen.

Der Ort der Zustellung ist in § 177 ZPO geregelt. Danach kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird. Dies umfasst demnach grundsätzlich auch den Arbeitsplatz des Empfängers. Entsprechend der für Gerichtsvollzieher geltenden Bestimmung des § 58 Abs. 1 S. 2 GVGA muss der Zusteller jedoch einen angemessenen Ort und eine passende Gelegenheit wählen, die unter Vermeidung überflüssigen Aufsehens eine

5 BGH, Urteil vom 06.04.2022 - VIII ZR 262/20, NJW-RR 2022, 714.

6 Foerste, in: Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025, § 253 Rn. 18.

7 Vogt-Beheim, in: Anders/Gehle, Zivilprozessordnung, 84. Auflage 2026, § 192 Rn. 1.

8 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherordnung (GVGA), bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, beispielhaft für Berlin abrufbar unter: [GVGA und GVO - Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherordnung - Berlin.de](#).

ungehinderte und sichere Übergabe und Annahme gewährleisten. Ein Verstoß berührt die Wirksamkeit der Zustellung aber grundsätzlich nicht.⁹

3.2. Pfändung gemäß § 808 ZPO

Gemäß § 808 ZPO darf der Gerichtsvollzieher nur Gegenstände pfänden, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden. Gewahrsam bedeutet, dass nach dem äußeren Anschein die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit eines Menschen auf eine Sache besteht und dass auf Grund dieser Umstände nach der Verkehrsauffassung ein entsprechender Gewahrsamswille anzunehmen ist.¹⁰ Maßgeblich für den Gerichtsvollzieher ist eine zusammenfassende Wertung aller Umstände des jeweiligen Falles entsprechend den Anschauungen des täglichen Lebens. Der Gerichtsvollzieher hat diese äußeren Umstände zu prüfen, nicht zu ermitteln. Er prüft, was er sieht. Er berücksichtigt also nur überschaubare Merkmale, nur den äußeren Befund. Dabei darf er sich aber nicht auf einen ersten Blick beschränken, sondern muss alle maßgeblichen Beweisanzeichen in Betracht ziehen (z. B. Gewerbeanmeldung oder -abmeldung, Handelsregisteränderung, etc.). Unerheblich ist, ob ihn Schuldner, Gläubiger oder Dritte informieren oder ob er zufällig von selbst darauf stößt.¹¹

Typischerweise hat jeder Mensch Gewahrsam an Sachen, die er bei sich trägt. Der Gerichtsvollzieher nimmt dann eine sog. „**Taschenpfändung**“ vor.¹² Hierbei pfändet der Gerichtsvollzieher alle Sachen, die der Schuldner in Taschen oder ähnlichen Behältnissen bei sich führt.¹³ Die Kleider und Taschen des Schuldners dürfen daher zum Zwecke einer Taschenpfändung durchsucht werden.¹⁴ Zu diesem Zweck darf der Gerichtsvollzieher dem Schuldner überall hin folgen, wo dieser Gewahrsam ausübt. Dies gilt auch für amtliche Räume oder Wohnungen Dritter. Dabei ist eine richterliche Anordnung für eine Taschenpfändung nur notwendig, sofern die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 Grundgesetz (GG)¹⁵ vorliegen, also eine Wohnungsdurchsuchung beim Schuldner oder Dritten durchgeführt werden muss.¹⁶

Davon unberührt bleiben die Vorschriften über die unpfändbaren Sachen. Diese dürfen auch im Wege einer Taschenpfändung nicht gepfändet werden. Hierunter fallen die in den § 811 ZPO genannten Sachen.

9 Häublein/Müller, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Auflage 2025, § 177 Rn. 2.

10 Flockenhaus, in: Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025, § 808 Rn. 3.

11 Flockenhaus, in: Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025, § 808 Rn. 3a.

12 Flockenhaus, in: Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025, § 808 Rn. 3a.

13 Groh, in: Weber Rechtswörterbuch, 34. Edition 2025, Taschenpfändung.

14 Kindl, in: Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 5. Auflage 2026, § 808 ZPO Rn. 7.

15 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

16 Lackmann, in: Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025, § 758a Rn. 7.

4. Abgeordnete als Parteien im Zivilprozess: Verfassungsrechtliche Vorgaben (WD 3)

Fraglich ist, ob sich bezüglich dieser Regelungen Besonderheiten ergeben, wenn Abgeordnete Parteien des Zivilprozesses sind. Aus einfachgesetzlichen Vorgaben wie dem **Abgeordnetengesetz** (AbgG)¹⁷ lassen sich keine Sonderregelungen entnehmen. Hingewiesen wird insoweit lediglich auf § 44a Abs. 4 Satz 1 AbgG, der festlegt, dass missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten unzulässig sind. Missbräuchlich sind solche Hinweise, die geeignet sind, auf Grund der Mitgliedschaft im Bundestag einen Vorteil in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu erzeugen (§ 44a Abs. 4 Satz 2 AbgG).

Im Folgenden wird daher geprüft, ob sich im Hinblick auf die dargestellten zivilprozessualen Regelungen Besonderheiten aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ergeben. Dabei wird lediglich die Möglichkeit einer Zustellung sowie Taschenpfändung in den Gebäuden des Bundestages in den Blick genommen. Einer Angabe der Anschrift des Deutschen Bundestages als ladungsfähige Anschrift im Zivilprozess dürften die Vorgaben des GG nicht entgegenstehen.

4.1. Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG)

Aus der **Freiheit des Mandats** lassen sich keine abweichenden Vorgaben oder Wertungen ziehen. Gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sind Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das dadurch gewährleistete freie Mandat der Abgeordneten erstreckt sich auf die gesamte parlamentarische Tätigkeit der Abgeordneten und garantiert ihre Unabhängigkeit bei der Mandatswahrnehmung.¹⁸ Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie im Rahmen der geltenden Gesetze im Zivilverfahren klagen und verklagt werden sowie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Dass das Abgeordnetenmandat nicht vor jeglichem staatlichen Zwang schützt, zeigen auch die nachfolgenden Bestimmungen.

4.2. Hausrecht und Polizeigewalt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG)

Nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG (und § 7 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT)¹⁹) übt der Bundestagspräsident oder die Bundestagspräsidentin in den Parlamentsgebäuden das **Hausrecht** und die **Polizeigewalt** aus. Die Bestimmungen dienen dem Schutz der parlamentarischen Arbeit gegen Störungen von außen:²⁰ Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG begründet eine eigenständige Kompetenz des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin zum

17 Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 258) geändert worden ist.

18 Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 38 Rn. 248.

19 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 17.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 250, S. 2).

20 Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 40 Rn. 35.

Schutz der Räume des Bundestags gegen Eingriffe der Exekutive und der Judikative und zur Sicherung der Parlamentsautonomie.²¹

4.2.1. Hausrecht

Kraft der Befugnis nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG kann der Bundestagspräsident bzw. die Bundestagspräsidentin entscheiden, wem Zutritt zu den Parlamentsgebäuden zu gewähren ist und wer dort berechtigterweise verweilen darf, sowie Verhaltens- und Nutzungsregeln für die Gebäude des Bundestages erlassen.²² Dazu kann er oder sie eine **Hausordnung** erlassen (vgl. § 7 Abs. 2 GO-BT) – welche den Charakter einer Verwaltungsvorschrift hat – und für deren Durchsetzung sorgen.²³ Die Hausordnung dient als Handreichung für eine dem Gleichheitssatz genügende Handhabung des Hausrechts.²⁴

In räumlicher Hinsicht erstreckt sich das Hausrecht (wie auch die Polizeigewalt) auf **alle Räumlichkeiten**, die **dem Bundestag zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben** zugeordnet sind.²⁵ Nicht umfasst sind Gebäude und Räume, die von Abgeordneten oder Fraktionen für ihre Zwecke selbstständig angemietet werden (wie z.B. Wahlkreisbüros).²⁶

In § 2 enthält die **Hausordnung des Deutschen Bundestages**²⁷ eine Auflistung zutrittsberechtigter Personen. Gerichtsvollzieher sind davon nicht erfasst. Soweit Gerichtsvollzieher Zutritt zu den Gebäuden des Bundestages begehren würden – sei es zum Zwecke der Zustellung in den Räumlichkeiten des Bundestages oder zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung – so dürfte es dem Bundestagspräsidenten als Inhaber oder der Bundestagspräsidentin als Inhaberin des Hausrechts obliegen, hierüber zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass ihm oder ihr bei der Beurteilung der Frage, wie die Räume des Bundestages funktionsgerecht und störungsfrei zu nutzen sind, ein weiter Ermessensspielraum zusteht, der auch von den Fachgerichten und dem BVerfG zu achten ist.²⁸ Die Entscheidung über das Ob und das Wie der Anwendung des Hausrechts ist im Kern eine politische.²⁹

21 BVerfGE 108, 251 (273); Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 32.

22 Schwarz, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, § 7 GO-BT Rn. 25.

23 Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 40 Rn. 35.

24 Schwarz, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, § 7 GO-BT Rn. 22.

25 Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 40 Rn. 35; Schwarz, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, § 7 GO-BT Rn. 25.

26 Schwarz, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, § 7 GO-BT Rn. 25.

27 Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 07.08.2002 in der Fassung vom 27.04.2023.

28 Brocker, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 40 Rn. 47; BVerfG, Beschluss vom 06.05.2005 - 1 BvQ 16/05.

29 Brocker, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lfg., 9/2019, Art. 40 Rn. 290.

4.2.2. Polizeigewalt

Daneben hat der Bundestagspräsident bzw. die Bundestagspräsidentin die **Polizeigewalt** in den Gebäuden des Bundestages. Sie umfasst alle hoheitlichen Befugnisse der allgemeinen Polizeibehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ist auf rein **präventiv-polizeiliche Aufgaben** beschränkt.³⁰ Umstritten ist, ob sich die präsidiale Polizeigewalt darüber hinaus auch auf Maßnahmen der **besonderen Gefahrenabwehr** (Verwaltungspolizei) erstreckt.³¹ Der Streit ist insbesondere insoweit relevant, als die Zuständigkeit anderer (Polizei-)Behörden im Bereich des Deutschen Bundestages ausgeschlossen ist, soweit die Polizeigewalt nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG reicht.³²

Gerichtsvollzieher sind jedoch weder Organe der Vollzugs- noch der Verwaltungspolizei, sondern selbstständige Organe der Zwangsvollstreckung, die mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut sind (vgl. § 154 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)³³). Die Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin dürfte neben dem Hausrecht damit einer Zustellung oder Pfändung in den Räumlichkeiten des Bundestages grundsätzlich nicht entgegenstehen.

4.3. Durchsuchung und Beschlagnahme (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG)

Besondere Anforderungen für **Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen des Bundestages** normiert jedoch Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG. Ergänzend zum Hausrecht und der Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG) sieht Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG vor, dass ohne **Genehmigung** – genauer genommen ohne vorherige Zustimmung³⁴ – des Präsidenten oder der Präsidentin **in den Räumen des Bundestages** keine **Durchsuchung oder Beschlagnahme** stattfinden darf.

Erfasst werden **alle Räumlichkeiten**, die dem Bundestag oder seinen Einrichtungen zu dienen bestimmt sind, sowie **alle Durchsuchungen und Beschlagnahmen**, unabhängig davon, ob sie von Strafverfolgungsbehörden oder anderen Hoheitsträgern vorgenommen werden.³⁵ Damit fallen auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen auf zivilrechtlicher Grundlage in den sachlichen

30 Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 27; Brocker, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 40 Rn. 51.

31 Bejahend etwa: Brocker, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 40 Rn. 51; siehe dazu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kontrollbefugnisse der Zollverwaltung in den Abgeordnetenbüros - Zur Reichweite der Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten, Ausarbeitung vom 30.10.2014, [WD 3 - 3000 - 241/14](#).

32 Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 27.

33 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

34 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 14 m.w.N.

35 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 32.

Anwendungsbereich der Norm.³⁶ Fraglich ist, ob dies auch für Taschenpfändungen nach § 808 ZPO gilt. Wie oben dargestellt, kann es auch bei einer Taschenpfändung nach § 808 ZPO (ebenso wie bei anderen Sachpfändungen nach § 808 ZPO) zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen kommen. Diese erstrecken sich jedoch auf Taschen oder ähnliche Behältnisse des Schuldners sowie deren Inhalt und nicht auf die Räumlichkeiten des Bundestages selbst. Insoweit könnte der Wortlaut der Norm gegen eine Anwendbarkeit des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG sprechen, da dieser auf Durchsuchungen und Beschlagnahmen „in den Räumen des Bundestages“ verweist. Für das Erfordernis einer Genehmigung spricht dagegen der Zweck der Norm, die Räume des Bundestages vor Eingriffen der Exekutive bzw. der Judikative zu schützen. Denn dieser ist auch betroffen, soweit Durchsuchungen der Taschen oder Behältnisse einer Person in den Räumlichkeiten des Bundestages stattfinden.³⁷ Insofern spricht einiges dafür, dass vor einer Taschenpfändung in den Räumlichkeiten des Bundestages die Zustimmung des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin einzuholen sein dürfte.

Die **Erteilung der Genehmigung** steht dabei im **pflichtgemäßen Ermessen** des Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die „im Interesse der Wahrung der parlamentarischen Autonomie und der Repräsentation des Volkes durch das Parlament bei Entscheidungen nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG über die allgemeinen politischen Belange hinaus die Immunität der Abgeordneten, ihr Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeprivileg zu berücksichtigen“³⁸ hat (dazu noch unter 4.3. und 4.4.). Einzelne Parlamentsmitglieder haben nur einen Anspruch darauf, dass sich der Bundestagspräsident bzw. die Bundestagspräsidentin bei seiner bzw. ihrer Entscheidung nicht von **sachfremden, willkürlichen Motiven** leiten lässt.³⁹

Die Genehmigung muss **ausdrücklich** erteilt werden, ist **nicht verzichtbar** und kann **nicht** durch die **Genehmigung des betroffenen Abgeordneten oder einer Fraktion** ersetzt werden.⁴⁰

Die überwiegende Ansicht geht davon aus, dass Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG erst recht für weitergehende Eingriffe, wie z.B. Festnahmen, gelten muss.⁴¹ Darüber hinaus sind die besonderen Immunitätsbestimmungen der Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG zu beachten (dazu sogleich).⁴² Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG stellt insoweit eine **funktionelle Ergänzung** zum **persönlichen Schutz des**

36 Brocker, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lfg. 9/2019, Art. 40 Rn. 315.

37 Dafür sprechen auch die Ausführungen bei Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Werkstand: 85. EL November 2018, Art. 40 Rn. 177: „Nicht auf den Gegenstand der Beschlagnahme oder Durchsuchung kommt es an, sondern auf die Örtlichkeit, wo sie vorgenommen werden sollen.“

38 BVerfGE 108, 251 (273, 275).

39 BVerfGE 108, 251 (276); Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 34 m.w.N.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 14.

40 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 40 Rn. 219 m.w.N.; Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 34 m.w.N.

41 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 40 Rn. 218 m.w.N.

42 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 33.

Abgeordneten aus Art. 46 GG dar.⁴³ Es ist jedoch zu beachten, dass – trotz dieser engen Verknüpfung – die Genehmigung nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG andere Genehmigungserfordernisse (wie die Immunitätsaufhebung nach Art. 46 GG) nicht ersetzt und andersherum die Immunitätsaufhebung nach Art. 46 GG eine Genehmigung nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG nicht automatisch mit einschließt oder sonst entbehrlich macht.⁴⁴ Vielmehr stehen die Genehmigungserfordernisse der Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 46 Abs. 2 bis Abs. 4 GG – soweit sie bestehen – nebeneinander.⁴⁵

4.4. Immunität (Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG)

Es wäre denkbar, dass sich für eine Taschenpfändung bei Abgeordneten nach § 808 ZPO darüber hinaus Besonderheiten aus den grundgesetzlichen Immunitätsvorschriften ergeben könnten. Die **Immunitätsvorschriften** des Grundgesetzes (Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG) dienen sowohl dem Schutz der Abgeordneten vor Beeinträchtigungen ihrer parlamentarischen Arbeit als auch der Sicherung der **Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages** und schützen die Abgeordneten gegenüber bestimmten staatlichen Maßnahmen, insbesondere gegenüber strafrechtlicher Verfolgung und Freiheitsbeschränkungen.⁴⁶

4.4.1. Art. 46 Abs. 2 GG

Art. 46 Abs. 2 GG normiert, dass ein Abgeordneter **wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung** nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden darf. Eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ umfasst jedenfalls Kriminalstrafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung.⁴⁷ Zur Verantwortung gezogen wird ein Abgeordneter in diesem Sinne, wenn gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung eine behördliche oder gerichtliche Untersuchung durchgeführt wird.⁴⁸ Eine Verhaftung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 GG liegt nur bei Freiheitsentziehungen wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung vor.⁴⁹ Von Art. 46 Abs. 2 GG

43 BVerfGE 108, 251 (275 f.); Brocker, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lfg., 9/2019, Art. 40 Rn. 309 m.w.N.

44 Brocker, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lfg., 9/2019, Art. 40 Rn. 309 m.w.N.

45 Brocker, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lfg., 9/2019, Art. 40 Rn. 309 m.w.N.

46 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 40 Rn. 11 m.w.N.

47 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 46 Rn. 63, die Einzelheiten sind insbesondere im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten umstritten.

48 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 15.

49 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 16.

nicht erfasst sind **gegen den Abgeordneten gerichtete Zivilprozesse einschließlich Maßnahmen der Zwangsvollstreckung**.⁵⁰

4.4.2. Art. 46 Abs. 3 GG

Zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen können jedoch nach Art. 46 Abs. 3 GG zum Immunitätsschutz führen. Nach Art. 46 Abs. 3 GG ist eine Genehmigung des Bundestages bei **jeder anderen** (als der in Abs. 2 normierten) **Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten** erforderlich.⁵¹ Anders als Art. 46 Abs. 2 GG verbietet Art. 46 Abs. 3 GG lediglich die Freiheitsbeschränkung selbst, nicht hingegen auch das Verfahren, das dazu führen kann.⁵² Entsprechend differenziert auch die parlamentarische Praxis zwischen der Anordnung und dem Vollzug einer Maßnahme, wobei nur letzterer als genehmigungspflichtig angesehen wird.⁵³

Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit liegt unstreitig jedenfalls dann vor, wenn entsprechend Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG die körperlich-räumliche Bewegungsfreiheit eines Parlamentsmitglieds aufgehoben (Freiheitsentziehung) oder eingeschränkt (Freiheitsbeschränkung) wird.⁵⁴ Eine **Freiheitsentziehung** liegt bei jeder mehr als nur kurzfristigen Beschränkung auf einen eng umgrenzten Raum vor, die mit einem Zwangselement verbunden ist.⁵⁵ Im Hinblick auf den Zivilprozess wird dies etwa bei der Vollstreckung der (freiheitseinschränkenden) Erzwingungshaft nach § 802g BGB angenommen.⁵⁶ Eine **Freiheitbeschränkung** liegt in allen staatlichen Maßnahmen, die die räumlich-körperliche Bewegungsfreiheit aufheben oder zumindest für eine gewisse Zeit beeinträchtigen.⁵⁷ Dabei geht die überwiegende Ansicht davon aus, dass neben physisch

50 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 15; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 46 Rn. 65, eine Ausnahme stellt insoweit die Vollstreckung der Ordnungshaft zur Erzwingung einer Unterlassung oder Duldung gem. § 890 ZPO dar, dazu auch: Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, [Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten](#) und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB), A. Nr. 14a.

51 Sowie zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Art. 18 GG.

52 Magiera, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 187. Lfg., 11/2017, Art. 46 Rn. 163.

53 Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 237; Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, [Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten](#) und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB.

54 Storr, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 65.

55 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 2.

56 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 10; siehe dazu: Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, [Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten](#) und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB), A. Nr. 14b.

57 Butzer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 46 Rn. 23; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 33.

vermitteltem Zwang auch psychischer Zwang genügt, wenn er „nach Art und Ausmaß einem unmittelbar physischen Zwang vergleichbar ist“^{58, 59}

Physisch wirkende Eingriffe in die körperliche Bewegungsfreiheit werden angenommen bei (polizeilich-präventiven) körperlichen Durchsuchungen und körperlichen Untersuchungen.⁶⁰

Unklar ist, ob auch „zivilprozessuale[n] Pfändungsmaßnahmen an der Person eines Abgeordneten (**Taschenpfändung**)“⁶¹ eine Freiheitsbeschränkung in diesem Sinne darstellen. Dafür spricht sich *Butzer* aus, der neben der körperlichen Durchsuchung und Untersuchung auch die Taschenpfändung „schon wegen des mit ihrer Durchführung notwendig verbundenen Anhaltens und Stehenbleibens“⁶² für eine räumlich-körperliche Freiheitsbeschränkung hält.⁶³ Anders sah dies der Immunitätsausschuss des Bundestages in der ersten Wahlperiode.⁶⁴ Dafür spricht auch, dass körperliche Durchsuchungen und Untersuchungen im Gegensatz zur Taschenpfändung ein wesentlich längeres „Anhalten und Stehenbleiben“ beinhalten dürften: So wird unter einer körperlichen Durchsuchung die Suche in den am Körper befindlichen Kleidungsstücken, das Absuchen des bekleideten Körpers und die Nachschau am unbekleideten Körper bzw. an Teilen desselben und in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen verstanden.⁶⁵ Darüber hinaus umfasst die körperliche Untersuchung auch die Nachschau in Körperöffnungen mit Hilfsmitteln sowie mit Eingriffen in die körperliche Integrität verbundene medizinische Maßnahmen.⁶⁶ Dagegen erstreckt sich die Taschenpfändung auf am Körper getragene Kleidung und Taschen, sodass eine Durchsuchung in diesem Rahmen weitaus weniger einschränkend und es daher fraglich sein dürfte, ob die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person insoweit wirklich im Sinne von Art. 46 Abs. 3 GG aufgehoben oder beeinträchtigt wird.

Ein Indiz, das gegen eine Anwendbarkeit von Art. 46 Abs. 3 GG auf Taschenpfändungen angeführt werden könnte, ist auch, dass weder die GO-BT bzw. der Beschluss des Bundestags

58 BVerfGE 159, 223 (332).

59 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 133, dazu auch: Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 244 f.

60 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 46 Rn. 77; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 32; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 46 Rn. 77; Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 23, Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 34; Wiefelspütz, Die Immunität und Zwangsmaßnahmen gegen Abgeordnete, NVwZ 2003, 38 (40); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 134; siehe auch: Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Entwurf der Geschäftsordnung des Bundestages, [BT-Drs. 1/2550](#), S. 18.

61 Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 247 m.w.N.

62 Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 247.

63 Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 247.

64 Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 247 m.w.N.

65 So etwa Patzak, in: Patzak/Fabricius, Betäubungsmittelgesetz, 11. Aufl. 2024, § 29 BtMG Rn. 606.

66 Pietsch, in: Möllers/Heid, Wörterbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 4. Aufl. 2025, Stichwort: Durchsuchungen.

betreffend der Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 5 GO-BT)⁶⁷ noch die vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erlassenen Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten⁶⁸ Ausführungen zur Taschenpfändung machen, obwohl der Umgang mit anderen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ausdrücklich geregelt wird.

Streit herrscht in der Literatur zudem darüber, ob auch **andere Eingriffe**, die zwar die Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen, wohl aber die Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit (wie z. B. Durchsuchungen von Abgeordnetenbüros⁶⁹, Überwachung des Fernmeldeverkehrs), von der Genehmigung des Bundestages abhängig sind.⁷⁰ Eine Ansicht geht davon aus, dass die Immunitätsvorschriften des Grundgesetzes nicht nur vor Einschränkungen der körperlichen Bewegungsfreiheit, sondern vor allen staatlichen Maßnahmen schützen sollen, die geeignet sind, die Abgeordnetentätigkeit zu behindern.⁷¹ Die Gegenansicht sieht sonstige staatliche (Zwangs-) Maßnahmen nicht von Art. 46 Abs. 3 GG erfasst.⁷² Der Wortlaut von Art. 46 Abs. 3 GG („persönliche Freiheit“) verweise auf Eingriffe in die „Freiheit der Person“ nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und sei entsprechend nur auf die körperliche Bewegungsfreiheit beschränkt.⁷³ Weiter spreche auch die Regelung des Art. 47 Satz 2 GG gegen eine Freistellung des Abgeordneten von jeglichem staatlichen Zwang, da dieser nur für bestimmte Fälle die Beschlagnahme von Schriftstücken ausdrücklich verbiete.⁷⁴

Sofern man mit *Butzer* davon ausgeht, dass Taschenpfändungen nach § 808 ZPO schon deswegen unter Art. 46 Abs. 3 GG fallen, weil sie eine Beschränkung der räumlich-körperlichen Bewegungsfreiheit darstellen, käme es auf diesen Streit nicht an. Relevant wäre der Streit jedoch,

67 Beschluss des Deutschen Bundestages betreffend die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, BGBl 2025 I Nr 250) vom 17.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 250, S. 43).

68 Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, [Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten](#) und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB.

69 Von einer Genehmigungspflicht für Durchsuchungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung wurde etwa in der 13. Wahlperiode ausgegangen, siehe [BT-Drs. 13/8579](#) vom 25.09.1997, dazu: Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 30. Lfg., 01.12.2014, § 107 Rn. 4a.

70 Storr, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 66; Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 237.

71 Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 237; Trute/Pilniok, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 8. Aufl. 2025, Art. 46 Rn. 40.

72 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 24; Wiefelspütz, Die Immunität und Zwangsmaßnahmen gegen Abgeordnete, NVwZ 2003, 38 (40).

73 Storr, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 66.

74 Storr, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 46 Rn. 66; Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Lfg. 11/2017, Art. 46 Rn. 164; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 46 Rn. 78 ff.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 34; siehe auch BVerwG, Urteil vom 21.07.2010 - 6 C 22/09, Rn. 77: „Dem Grundgesetz lässt sich kein allgemeiner Grundsatz des Inhalts entnehmen, Maßnahmen anderer staatlicher Gewalten gegen Parlamentarier seien nur zulässig, wenn sie zuvor vom Parlament genehmigt wurden.“

wenn man die Taschenpfändung nicht als Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit, sondern als andere Beeinträchtigung der Mandatsausübung einordnen würde: Denn in diesem Falle würde die eben dargestellte weitergehende Ansicht wohl ebenso zu dem Ergebnis kommen, dass Art. 46 Abs. 3 GG einschlägig ist, während die engere Ansicht dies verneinen würde.

Aus der GO-BT bzw. dem Beschluss des Bundestages betreffend die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 5 GO-BT)⁷⁵ und den vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erlassenen Grundsätzen in Immunitätsangelegenheiten⁷⁶ ergeben sich auch insoweit keine weiteren Hinweise. Hinzuweisen ist allerdings auf Nr. 5 des Beschlusses des Bundestages betreffend die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages, welche hinsichtlich Durchsuchungen und Beschlagnahmen Folgendes vorsieht:

„Ist der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen ein Mitglied des Bundestages genehmigt, ist der Präsident beauftragt, die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, dass beim Vollzug der Zwangsmaßnahme ein anderes Mitglied des Bundestages und – falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll – ein zusätzlicher Vertreter des Präsidenten anwesend sind; das Mitglied des Bundestages wird von der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist, ausgewählt.“

Die Formulierung lässt allerdings offen, ob sich diese Bestimmung nur auf Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Rahmen von Strafverfahren (welche unstreitig von Art. 46 Abs. 2 GG erfasst sind) oder auch auf sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmen bezieht.

Die Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten stellen jedenfalls klar, dass der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren berechtigt ist, einen Antrag auf Aufhebung der Immunität unmittelbar beim Bundestag zu stellen, soweit das Gericht nicht auch ohne dessen Antrag tätig werden kann.⁷⁷

4.5. Beschlagnahmeverbot (Art. 47 Satz 2 GG)

Das **Beschlagnahmeverbot** gemäß Art. 47 Satz 2 GG dürfte einer Taschenpfändung nach § 808 ZPO **grundsätzlich** nicht entgegenstehen. Nach Art. 47 Satz 1 GG sind Abgeordnete berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das **Zeugnis zu verweigern**. Die Norm schützt die ungehinderte Kommunikation zwischen Abgeordneten und Bürgern und

75 Beschluss des Deutschen Bundestages betreffend die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, BGBl 2025 I Nr 250) vom 17.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 250, S. 43).

76 Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, [Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten](#) und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB.

77 Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, [Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten](#) und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB, A Nr. 1c, 2 c.

ermöglicht damit ein Vertrauensverhältnis, das der Stärkung des freien Mandats dient.⁷⁸ Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt für **Zeugnis- und Auskunftspflichten in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren**.⁷⁹ Mitteilungen, die dem privaten oder geschäftlichen Bereich zuzuordnen sind und nicht dem Funktionsbereich des Abgeordneten, fallen nicht in den Schutzbereich von Art. 47 Satz 1 GG.⁸⁰

In engem Sachzusammenhang damit steht das **Beschlagnahmeverbot** nach Art. 47 Satz 2 GG, wonach die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig ist, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 47 Satz 1 GG reicht. Umfasst sind neben Schriftstücken auch Ton-, Bild- und Datenträger.⁸¹ Art. 47 Satz 2 GG soll verhindern, dass das Zeugnisverweigerungsrecht dadurch beeinträchtigt wird, dass statt des Zeugenbeweises ein Urkundenbeweis geführt wird.⁸² Das Verbot erfasst nicht nur die Beschlagnahme im engeren Sinne (vgl. § 94 Abs. 2 StPO), sondern **jede Nachforschung nach Schriftstücken** sowie deren **zwangsweise Wegnahme** durch die öffentliche Gewalt.⁸³ Art. 47 Satz 2 GG ist auch auf **zufällig entdeckte Schriftstücke** anwendbar, die bei Gelegenheit einer Durchsuchung nach anderen Gegenständen gefunden werden.⁸⁴

Es wäre also denkbar, dass Art. 47 Satz 2 GG damit auch einer Pfändung nach § 808 ZPO entgegenstehen könnte. Ist ein Parlamentsmitglied aber **selbst Partei eines Zivilprozesses**, so kann es jedenfalls in Bezug auf diesen Prozess **nicht zugleich Zeuge** sein. Insoweit bestehen kein Zeugnisverweigerungsrecht und kein damit einhergehendes Beschlagnahmeverbot.

Etwas anderes kann sich etwa dann ergeben, wenn **bei Gelegenheit einer Durchsuchung** im Rahmen der Pfändung nach § 808 ZPO Schriftstücke, Ton-, Bild- oder Datenträger gefunden werden, die sich auf ein **anderes Verfahren** beziehen, bei dem das Parlamentsmitglied **als Zeuge** ein Zeugnisverweigerungsrecht⁸⁵ nach Art. 47 Satz 1 GG hat.

4.6. Behinderungsverbot (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG)

Das Behinderungsverbot gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG dürfte einer Zustellung und Pfändung in den Räumlichkeiten des Bundestages nicht entgegenstehen. Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG darf niemand gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen oder auszuüben. Hier könnte allenfalls die Ausübung des Abgeordnetenmandats beeinträchtigt sein. Das Behinderungsverbot wird nach der herrschenden Ansicht jedoch nur durch Verhaltensweisen beeinträchtigt,

78 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 47 Rn. 1.

79 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 47 Rn. 6.

80 Wiefelspütz, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Aufl. 2016, § 14 Rn. 8 m.w.N.

81 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 47 Rn. 5.

82 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 47 Rn. 4.

83 Storr, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 47 m.w.N.

84 Storr, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 47 Rn. 11 m.w.N.

85 Oder als anderweitig Auskunftsberechtigter ein Auskunftsverweigerungsrecht.

welche die Ausübung des Mandats **gezielt erschweren oder unmöglich machen** sollen. Nicht erfasst werden dagegen Handlungen, die in eine andere Richtung zielen, selbst wenn sie unvermeidlicherweise die tatsächliche Folge oder Wirkung einer Beeinträchtigung der Mandatsausübung haben.⁸⁶ Behinderungen mit anderer Zielsetzung, etwa aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen einschließlich der Strafvollstreckung, umfasst Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG nicht.⁸⁷ Entsprechend dürften auch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung aufgrund ihrer Zielsetzung grundsätzlich nicht unter Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG fallen.

4.7. Ergebnis

Gerichtsvollzieher müssen – egal ob sie eine persönliche Zustellung oder (Taschen-)Pfändung vornehmen wollen – das **Hausrecht** des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin beachten, der oder die darüber entscheidet, wem Zutritt zu den Gebäuden des Bundestages gewährt wird.

Soweit eine Taschenpfändung nach § 808 ZPO in den Räumlichkeiten des Bundestages erfolgen soll, dürfte zudem aufgrund von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG eine **vorherige Zustimmung des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin** erforderlich sein.

Ob es bei einer **Taschenpfändung nach § 808 ZPO bei Abgeordneten** einer **Genehmigungsscheidung des Bundestages nach Art. 46 Abs. 3 GG** bedarf, ist nicht abschließend geklärt.

Ein **Beschlagnahmeverbot nach Art. 47 Satz 2 GG** besteht **mangels Zeugeneigenschaft** nicht, wenn Abgeordnete selbst Partei im Zivilprozess sind. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn bei Gelegenheit einer Taschenpfändung nach § 808 ZPO Schriftstücke, Ton-, Bild- oder Datenträger gefunden werden, die ein (anderes) Verfahren betreffen, in welchem dem betroffenen Parlamentsmitglied ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 47 Satz 1 GG zusteht.

Das **Behinderungsverbot** gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG steht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung grundsätzlich ebenfalls nicht entgegen.

86 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 48 Rn. 3; BVerfGE 42, 312 (328 f.).

87 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 48 Rn. 3; BVerwG, Urteil vom 01.02.1989 - 1 D 2/86; BVerfG, Beschluss vom 06.10.1981 - 2 BvR 1190/80.